

An
Alle Mandantinnen und Mandanten
der Kanzlei

Andrian, den 12.02.2025

Rundschreiben Nr. 1/2025: Haushaltsgesetz 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Haushaltsgesetz 2025 (Gesetz Nr. 207/2024) wurde am 31.12.2024 im Amtsblatt der Republik veröffentlicht und ist am 01.01.2025 in Kraft getreten.

Nachfolgend möchten wir Ihnen einen Überblick über die wichtigsten steuerlichen Neuerungen geben und schicken voraus, dass wir Ihnen für Detailfragen gerne zur Verfügung stehen.

1. Neue Steuersätze IRPEF

Die IRPEF-Einkommensteuersätze, die bereits für das Jahr 2024 vorgesehen waren, wurden auch für das Jahr 2025 bestätigt und gelten wie folgt:

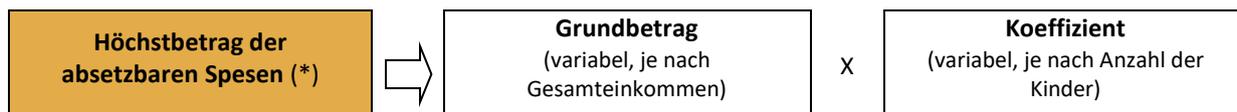
Einkommensklassen und Steuersätze	
bis zu 28.000 Euro	23%
über 28.000 bis zu 50.000 Euro	35%
über 50.000 Euro	43%

2. Neuordnung der IRPEF-Absetzbeträge

Im Einheitstext zur Einkommensteuer TUIR wurde der neue Art. 16-ter eingeführt. Er enthält Abänderungen im Hinblick auf die Absetzbeträge bei Einkommen über 75.000 Euro und die Absetzbeträge für zu Lasten lebende Kinder.

Zusätzlich zu den bereits bestehenden Einschränkungen für Absetzbeträge aus anderen Rechtsquellen, wird nun für Steuerzahler mit einem Gesamteinkommen über 75.000 Euro eine Obergrenze für die Absetzbarkeit von Spesen und Aufwendungen festgesetzt; die Parameter dafür sind die Höhe des Einkommens und die Zahl der steuerrechtlich zu Lasten lebenden Kinder.

Diese Obergrenze wird wie folgt bestimmt:



(*) für die Absetzbeträge, die in mehreren jährlichen Teilbeträgen in Anspruch genommen werden, sind die Raten im betreffenden Kalenderjahr maßgeblich

In diesem Zusammenhang gelten folgende Grundbeträge und Koeffizienten:

Gesamteinkommen (*)	Grundbetrag	Zahl der Kinder	Koeffizient
über 75.000 bis zu 100.000 Euro	14.000 Euro	0	0,50
über 100.000 Euro	8.000 Euro	1	0,70
		2	0,85
		– 3 oder mehr	1
		– mindestens 1 Kind mit Behinderung	

(*) Abzüglich des Einkommens aus dem Hauptwohnsitz

Es ergeben sich somit folgende Obergrenzen:

Gesamteinkommen	Zahl der Kinder	Höchstbetrag der absetzbaren Aufwendungen	
Über 75.000 Euro bis zu 100.000 Euro	0	14.000 x 0,50	7.000 Euro
	1	14.000 x 0,70	9.800 Euro
	2	14.000 x 0,85	11.900 Euro
	mind. 3 / mit Behinderung	14.000 x 1	14.000 Euro
Über 100.000 Euro	0	8.000 x 0,50	4.000 Euro
	1	8.000 x 0,70	5.600 Euro
	2	8.000 x 0,85	6.800 Euro
	mind. 3 / mit Behinderung	8.000 x 1	8.000 Euro

Für die Absetzbeträge aus den folgenden Aufwendungen und Spesen gilt diese neue Obergrenze jedoch nicht:

- die Aufwendungen im Gesundheitsbereich/ medizinische Ausgaben;
- Aufwendungen für Investitionen in innovative Start-Ups und KMUs;
- Passivzinsen / Zusatzlasten / Aufwertungen von Hypothekar- und Agrardarlehen auf den Ankauf bzw. die Errichtung der Hauptwohnung (bei Verträgen, die bis zum 31.12.2024 abgeschlossen wurden);
- Versicherungsprämien (bei Verträgen, die bis zum 31.12.2024 abgeschlossen wurden). Dabei handelt es sich um die Prämien bei Lebensversicherungen und Versicherungen gegen

den Verlust der Eigenständigkeit im täglichen Leben / dauerhafte Invalidität von mindestens 5%, oder aber Versicherungen gegen Schäden an Wohngebäuden aus Naturkatastrophen;

- und die Raten der Absetzbeträge aus Aufwendungen für bauliche Maßnahmen im Sinne von Art. 16-bis, TUIR oder sonstigen entsprechenden Gesetzesbestimmungen, sofern diese Maßnahmen bis zum 31.12.2024 durchgeführt wurden.

Absetzbetrag von Schul- und Kindergartengebühren

Im Zuge der Genehmigung des Haushaltsgesetzes wurde der Höchstbetrag der absetzbaren Aufwendungen von 800 auf 1.000 Euro angehoben.

Absetzbeträge für zu Lasten lebende Kinder

Wie bekannt, wird seit dem 01.03.2022 der Absetzbetrag für die Lasten lebenden Kinder, nur mehr für Kinder zuerkannt, die 21 Jahre alt oder älter sind; für Kinder unter 21 Jahren kann seit dem das sog. einheitliche Kindergeld der INPS in Anspruch genommen werden und es stehen keine Absetzbeträge mehr zu.



Der Absetzbetrag für zu Lasten lebende Kinder wird:

- ab 01.01.2025 für Kinder mit einem Alter von über 21 Jahren, aber unter 30 Jahren sowie für jedes Kind, das über 30 Jahre alt ist und eine Behinderung hat, zuerkannt;
- Steuerzahler, die weder italienische Staatsbürger noch Staatsbürger eines Staates des Europäischen Wirtschaftsraums sind, steht der Absetzbetrag der Angehörigen, die im Ausland ansässig sind, nicht mehr zu.

Der Anwendungsbereich des Absetzbetrages für die zu Lasten lebenden Kinder wird somit eingeschränkt, weil:

- zusätzlich zur Einkommensschwelle (4.000 Euro bis zu 24 Jahre / 2.840,51 Euro ältere Kinder) auch ein Höchstalter vorgesehen ist (30 Jahre), außer es handelt sich um Kinder mit Behinderung;
- Steuerzahler, die weder italienische Staatsbürger noch Staatsbürger eines Staates des Europäischen Wirtschaftsraums sind, steht der Absetzbetrag der Angehörigen, die im Ausland ansässig sind, nicht mehr zu.

Auf der Grundlage der neuen Formulierung kann der Absetzbetrag für zu Lasten lebende Kinder (unter Einhaltung der besprochenen Höchstbeträge) nun auch für Kinder des verstorbenen Ehepartners in Anspruch genommen werden, welche mit dem Steuerzahler zusammenleben.

3. „Regime forfetario“: neues Limit Lohneinkommen

Das Haushaltsgesetz 2015 (L. Nr. 190/2014) sieht vor, dass Steuerzahler, die im Vorjahr Einkünfte aus unselbständiger Tätigkeit bzw. steuerrechtlich gleichgestellte Einkünfte von über 30.000 Euro bezogen haben, das Pauschalsteuersystem („*regime forfetario*“) nicht in Anspruch nehmen können. Im Zuge der Genehmigung des Haushaltsgesetzes wurde nur für das Jahr 2025 der Höchstbetrag auf 35.000 Euro angehoben.

Wie das ital. Finanzamt in einer Auskunft klargestellt hat, bezieht sich der neue Höchstbetrag von 35.000 Euro auf die Einkünfte im Jahr 2024. Somit gilt, dass Steuerzahler, welche im Jahr 2024 ein Einkommen aus unselbständiger Tätigkeit von bis zu 35.000 Euro bezogen haben, im Jahr 2025 das „*regime forfetario*“ in Anspruch nehmen können. Lag das Einkommen aus unselbständiger Tätigkeit dagegen über 35.000 Euro, so kann das Pauschalsteuersystem für 2025 nicht in Anspruch genommen werden.

4. Ersatzsteuer auf Erträge aus Kryptowährungen und Aufwertung

Im Zuge der Genehmigung des Haushaltsgesetzes wurde verfügt, dass die Ersatzsteuer auf die Veräußerung, die Rückerstattung, den Tausch oder das Halten von Kryptowährungen ab dem 01.01.2026 von 26% auf 33% angehoben wird. Des Weiteren wurde:

- der Freibetrag von 2.000 Euro abgeschafft, welcher bislang bei Veräußerungsgewinnen aus der Rückerstattung / Veräußerung, dem Tausch oder dem Halten von Kryptowährungen gewährt wurde;
- die Möglichkeit, Veräußerungsverluste aus diesen Geschäften vier Jahre lang vorzutragen, auf sämtliche Beträge (und nicht nur jene, welche den Freibetrag von 2.000 Euro übersteigen) ausgeweitet. Der Verlustvortrag kann zur Gänze von den Veräußerungsgewinnen der vier Folgejahre in Abzug gebracht werden.

Die neue Aufwertung

Im Zuge der Genehmigung des Haushaltsgesetzes wurde auch verfügt, dass für die Berechnung der betreffenden Veräußerungsgewinne- oder Verluste für Kryptowährungen, die zum 01.01.2025 gehalten wurden, anstelle der Anschaffungskosten, der Marktwert ex Art. 9, TUIR zu diesem Datum angesetzt werden kann; dazu muss allerdings eine Ersatzsteuer in Höhe von 18% auf diesen Betrag abgeführt werden.



Wird der Marktwert angesetzt, so sind etwaige Veräußerungsverluste nicht absetz- bzw. vortragbar.

Die Ersatzsteuer muss bis zum 30.11.2025 einbezahlt werden und kann in maximal drei gleichbleibenden jährlichen Raten ab dem 30.11.2025 abgeführt werden (ab der zweiten Rate fallen Zinsen in Höhe von 3% pro Jahr an).

5. Aufwertung von Grundstücken und Beteiligungen dauerhaft in Kraft

Die Möglichkeit zur Aufwertung von Grundstücken (im Eigentum und als Fruchtgenuss, Oberflächenrecht oder Erbpacht) und Beteiligungen (im Eigentum oder als Fruchtgenuss) wurde nun dauerhaft eingeführt.

Die Grundstücke / Beteiligungen müssen zum 01.01. des Jahres der Veräußerung gehalten worden sein, und zwar durch natürliche Personen, einfache Gesellschaften und Sozietäten und jedenfalls nicht in Ausübung einer unternehmerischen Tätigkeit.

Für das Gutachten, das in diesem Zusammenhang erstellt und beeidigt werden muss, gilt nun dauerhaft die Frist zum 30.11. des Jahres der Veräußerung.

Im Zuge der Genehmigung des Haushaltsgesetzes wurde die Ersatzsteuer, die auf den aufgewerteten Betrag abzuführen ist (in einer einzigen Zahlung / als erste von bis zu 3 gleichbleibenden jährlichen Raten), von 16% auf 18% angehoben. Auf die Ratenzahlungen nach der ersten fallen Zinsen in Höhe von 3% pro Jahr an.



Die besprochenen Bestimmungen zur Aufwertung von Beteiligungen gelten jedoch nicht im Hinblick auf Art. 68, Absatz 2-bis, TUIR (Veräußerungsgewinne/Verluste von nicht ansässigen Gesellschaften / Körperschaften ohne Betriebsstätte in Italien).

6. Begünstigte Zuweisung / Veräußerung von Unternehmensgütern / begünstigte Umwandlung in eine einfache Gesellschaft

Im Zuge der Genehmigung des Haushaltsgesetzes wurde die Möglichkeit zur begünstigten Zuweisung / Veräußerung von Unternehmensgütern (Immobilien und bewegliche Güter) vorgesehen.

Damit können Personen- und Kapitalgesellschaften nach Zahlung einer Ersatzsteuer Immobilien, und bewegliche Güter, die in öffentlichen Registern eingetragen sind, und nicht betrieblich genutzt werden zu begünstigten Bedingungen an ihre Gesellschafter veräußern.

Die Zuweisung / Veräußerung muss bis zum 30.9.2025 erfolgen, unter der Voraussetzung, dass die betreffenden Gesellschafter zum 30.9.2024 im Gesellschafterbuch (falls vorgeschrieben) eingetragen waren, oder, dass sie bis zum 30.1.2025 auf der Grundlage eines Rechtsakts eingetragen werden, welcher vor dem 01.10.2024 abgeschlossen wurde (mit Datumsnachweis).



Des Weiteren ist auch wieder die begünstigte Umwandlung in eine einfache Gesellschaft möglich; sie betrifft jene Gesellschaften, welche als ausschließlichen oder vorwiegenden Gesellschaftszweck die Führung der entsprechenden Güter haben („*immobiliari di gestione*“).

Auch in diesem Zusammenhang ist, wie bereits erwähnt, eine Ersatzsteuer auf die Einkommensteuer und die IRAP in Höhe von 8% abzuführen, (10,50%, wenn die betreffende Gesellschaft in mindestens 2 der 3 Besteuerungszeiträume vor jenem der Zuweisung / Veräußerung / Umwandlung nicht operativ war). Bemessungsgrundlage ist die Differenz zwischen:

- dem Marktwert der zugewiesenen Güter (bzw. - bei der Umwandlung - der Güter, welche zum Zeitpunkt der Umwandlung im Besitz der Gesellschaft waren);
- und den steuerlich anerkannten Kosten.

Für die Zuweisungen / Veräußerungen, welche der Registersteuer unterliegen, wird der entsprechende Steuersatz halbiert, während die Hypothekar- und Katastersteuern als Fixgebühr anfallen.

Auf die Rücklagen, die bei ihrer Ausschüttung besteuert und durch die Zuweisung an die Gesellschafter aufgelöst werden, sowie jene der umgewandelten Gesellschaften ist eine Ersatzsteuer in Höhe von 13% abzuführen.

Hinsichtlich der Immobilien kann die Gesellschaft beantragen, dass als Marktwert der Katasterwert herangezogen wird, also die Anwendung der bekannten „Multiplikatoren“ ex Art. 52, DPR Nr. 131/86 auf den Katasterertrag. Wird die Immobilie zu einem geringeren Preis als dem Marktwert ex Art. 9 TUIR und dem Katasterwert veräußert, so kommt dennoch einer dieser beiden Werte als Bemessungsgrundlage für die Registersteuer zur Anwendung. Des Weiteren wird vorgesehen, dass:

- die steuerlich anerkannten Kosten der Quoten bzw. Aktien der Gesellschafter an den umgewandelten Gesellschaften um den Betrag erhöht wird, welcher der Ersatzsteuer unterliegt;
- im Hinblick auf den Gesellschafter, dem die Güter zugewiesen werden, kommen die Bestimmungen von Art. 47, TUIR, Absätze 1 und von 5 bis 8 nicht zur Anwendung. Somit werden die Gewinnausschüttungen in natura, welche den Betrag überschreiten, auf welchen die Ersatzsteuer durch die Gesellschaft abgeführt wurde, beim Gesellschafter (von Kapitalgesellschaften) besteuert. Der Marktwert der zugewiesenen Güter nach Abzug der eventuell übernommenen Verbindlichkeiten reduziert jedoch die steuerlich anerkannten Kosten der Quoten bzw. Aktien.

Die Zahlung der Ersatzsteuer erfolgt:

- in Höhe von 60% bis zum 30.9.2025;
- die restlichen 40% innerhalb 30.11.2025.

7. Entnahme der Betriebsimmobilie durch den Einzelunternehmer

Im Zuge der Genehmigung des Haushaltsgesetzes wird auch wieder die Möglichkeit zur begünstigten Entnahme der Immobilie durch den Einzelunternehmer vorgesehen.

Die Begünstigung gilt ab dem 01.01.2025:

- für Betriebsimmobilien ex Art. 43, Absatz 2, TUIR, welche zum 31.10.2024 im Besitz des Einzelunternehmers waren;
- sie betrifft Entnahmen vom 01.01. bis zum 31.5.2025;
- sie setzt die Zahlung einer Ersatzsteuer von 8% voraus, und zwar:
 - o 60% bis zum 30.11.2025;
 - o die übrigen 40% bis zum 30.6.2026.

Bemessungsgrundlage für die Ersatzsteuer ist die Differenz zwischen dem Marktwert der Immobilie und den entsprechenden steuerlich anerkannten Kosten.

8. Fringe Benefit bei Betriebsfahrzeugen

Mit der Abänderung von Art. 51, Absatz 4, Buchst. a), TUIR wird die Höhe der Sachentlohnungen *fringe benefit* im Zusammenhang mit der Mischnutzung betrieblicher Fahrzeuge durch den Angestellten ab 1.1.2025 neu geregelt.

Bei Verträgen, die ab dem 1.1.2025 abgeschlossen wurden, variiert der anzuwendende Prozentsatz auf den Betrag für die Konventionalstrecke von 15.000 Km auf der Grundlage des Antriebs der Fahrzeuge neuer Zulassung:

Antriebsart des Fahrzeugs	%
ausschließlich elektrisch, batteriebetrieben	10%
Plug-in-Hybrid	20%
Sonstige	50%

Die neuen Modalitäten zur Bestimmung gelten also für Fahrzeuge die neu zugelassen werden und die den Angestellten mit Verträgen ab dem 01.01.2025 überlassen werden.

In allen übrigen Fällen (wenn nicht beide Bedingungen zutreffen) gelten weiterhin die alten Bestimmungen, wonach die Höhe des *fringe benefits* auf der Grundlage des CO₂-Ausstoßes des Fahrzeugs erfolgt.

Somit gilt bei:

- Verträgen, die bis zum 30.6.2020 abgeschlossen wurden: 30% des Betrags für die Konventionalstrecke von 15.000 Km auf der Grundlage der Kosten pro Kilometer aus den sogenannten Aci-Tabellen, abzüglich der Beträge, die gegebenenfalls beim Angestellten einbehalten werden (Art. 51, Absatz 4, TUIR in Kraft bis zum 31.12.2019);
- Verträge, die zwischen 07.2020 und 31.12.2024 abgeschlossen wurden: der Prozentsatz, der auf den Betrag für die Konventionalstrecke von 15.000 Km zur Anwendung kommt, richtet sich nach der Schadstoffklasse des Fahrzeugs neuer Zulassung (Art. 51, Absatz 4, Buchst. a, TUIR, in Kraft bis zum 31.12.2024):

CO ₂ -Ausstoß des Fahrzeugs	Anwendbarer %
bis zu 60 g/Km	25%
über 60 g/Km bis zu 160 g/Km	30%
über 160 g/Km bis zu 190 g/Km	50% (40% im Jahr 2020)
über 190 g/Km	60% (50% im Jahr 2020)

9. Absatzbeträge für Bauarbeiten

Die Absatzbeträge für Bauarbeiten im Sinne von Art. 16-bis, TUIR und Art. 16, DL Nr. 63/2013, welche in 10 Jahresraten genutzt werden können, betragen:

- ursprünglich 36% mit einem Höchstbetrag der begünstigten Aufwendungen von 48.000 Euro;
- ab dem 26.6.2012 und bis zum 31.12.2024, 50% mit einem Höchstbetrag der begünstigten Aufwendungen von 96.000 Euro.

Nun wird bestätigt, dass der Höchstbetrag der absetzbaren Aufwendungen 96.000 Euro beträgt.

- Im Jahr 2025 beläuft sich der Absetzbetrag auf:
 - o 50% für die Aufwendungen des Eigentümers / Inhabers des Realrechts auf den Hauptwohnsitz;
 - o 36% in allen anderen Fällen;
- im Jahr 2026 und 2027 beläuft sich der Absetzbetrag auf:
 - o 36% für die Aufwendungen des Eigentümers / Inhabers des Realrechts auf den Hauptwohnsitz;
 - o 30% in allen anderen Fällen.

Aus der neuen Formulierung der Norm geht hervor, dass der höhere Absetzbetrag für den Hauptwohnsitz nur vom Eigentümer oder Inhaber des Realrechts selbst in Anspruch genommen werden kann, nicht aber von Mietern oder Angehörigen, welche somit den „anderen Fällen“ zuzurechnen sind.



Im Zuge der Genehmigung des Haushaltsgesetzes wurde festgelegt, dass neue Heizanlagen, welche ausschließlich Energie aus fossilen Brennstoffen nutzen, nicht mehr gefördert werden.

10. Energieeinsparmaßnahmen

Bei Energiesparmaßnahmen, für die ein „ordentlicher“ Absetzbetrag (also nicht der Superbonus) gewährt wird, ist im Wesentlichen auf das Gesetz Nr. 296/2006 (Absätze 344 bis 347) und auf DL Nr. 63/2013 Bezug zu nehmen, welches wiederholt ergänzt und abgeändert wurde.

Nun wird bestätigt, dass für alle Arten der begünstigten Maßnahmen der besprochene Absetzbetrag:

- im Jahr 2025 in folgender Höhe zuerkannt wird:
 - o 50% für die Aufwendungen des Eigentümers / Inhabers des Realrechts auf den Hauptwohnsitz;
 - o 36% in allen anderen Fällen;
- und in den Jahren 2026 und 2027 in folgender Höhe zuerkannt wird:
 - o 36% für die Aufwendungen des Eigentümers / Inhabers des Realrechts auf den Hauptwohnsitz;
 - o 30% in allen anderen Fällen.

Aus der neuen Formulierung der Norm geht hervor, dass der höhere Absetzbetrag für den Hauptwohnsitz nur vom Eigentümer oder Inhaber des Realrechts selbst in Anspruch genommen werden kann, nicht aber von Mietern oder Angehörigen, welche somit den „anderen Fällen“ zuzurechnen sind.



Im Zuge der Genehmigung des Haushaltsgesetzes wurde festgelegt, dass neue Heizanlagen, welche ausschließlich Energie aus fossilen Brennstoffen nutzen, nicht mehr gefördert werden.

11. Reduzierung der Risiken bei Erdbeben

Bei Maßnahmen zur Herabsetzung der Risiken bei Erdbeben, sowie dem sog. „*sisma bonus acquisti*“ beläuft sich der Höchstbetrag der begünstigten Aufwendungen auf 96.000 Euro. Für alle Formen dieser begünstigten Maßnahmen gilt für den Absetzbetrag nun Folgendes:

- im Jahr 2025:
 - 50% für die Aufwendungen des Eigentümers / Inhabers des Realrechts auf den Hauptwohnsitz;
 - 36% in allen anderen Fällen;
- im Jahr 2026 und 2027:
 - 36% für die Aufwendungen des Eigentümers / Inhabers des Realrechts auf den Hauptwohnsitz;
 - 30% in allen anderen Fällen.

Aus der neuen Formulierung der Norm geht hervor, dass der höhere Absetzbetrag für den Hauptwohnsitz nur vom Eigentümer oder Inhaber des Realrechts selbst in Anspruch genommen werden kann, nicht aber von Mietern oder Angehörigen, welche somit den „anderen Fällen“ zuzurechnen sind.

Es sei daran erinnert, dass beim Erdbebenbonus die Aufwendungen im Jahr 2024 nur mehr in 10 Jahresraten (statt bisher fünf) abgesetzt werden können.

12. Möbelbonus

Der sog. Möbelbonus für den Ankauf von Möbeln bzw. großen Haushaltsgeräten für Immobilien, an denen geförderte Bauarbeiten durchgeführt werden, wird auch im Jahr 2025 gewährt, und zwar:

- in Höhe von 50%;
- mit einem Höchstbetrag der Aufwendungen von 5.000 Euro;
- unter der Voraussetzung, dass die Bauarbeiten im Jahr 2024 begonnen haben müssen.



Dieser Absetzbetrag kann somit ab dem 01.01.2025 nicht mehr in Anspruch genommen werden.

13. Der sog. „Bonus Verde“

Für die Aufwendungen zur Begrünung von freien Oberflächen bestehender Gebäude, Nebenflächen und Umzäunungen sowie für Beregnungsanlagen, Brunnen und Dachbegrünungen wird ein Absetzbetrag von 36% mit einem Höchstbetrag der Aufwendungen von 5.000 Euro pro Wohnung vorgesehen. Das Haushaltsgesetz für das Jahr 2022 hat die Möglichkeit zur Nutzung dieses Absetzbetrags für alle entsprechenden Aufwendungen bis zum 31.12.2024 verlängert.



Wie bereits in unserem Rundschreiben von Dezember 2024 angekündigt, kann dieser Absetzbetrag ab dem 01.01.2025 jedoch nicht mehr in Anspruch genommen werden.

14. Höchstbetrag der absetzbaren Spesen ab 2025

Auf der Grundlage des neuen Art. 16-ter, TUIR, gilt für die Steuerzahler mit Einkommen über 75.000 Euro für die Aufwendungen ab dem Jahre 2025 ein neuer Höchstbetrag der absetzbaren Aufwendungen, der vom Gesamteinkommen und der Zusammensetzung der Kernfamilie des Steuerzahlers abhängt (siehe Punkt 2).

Die Raten bzw. die jährlichen Teilbeträge für die Nutzung dieser Absetzbeträge:

- sind von diesem neuen Höchstbetrag nur dann ausgeschlossen, wenn sie sich auf Aufwendungen beziehen, die vor dem 31.12.2024 bestritten wurden;
- sie fallen dagegen unter diesen neuen Höchstbetrag, wenn sie sich auf Aufwendungen beziehen, die ab dem 01.01.2025 bestritten werden.

15. Bonus für elektrische Haushaltsgeräte

Im Zuge der Genehmigung des Haushaltsgesetzes wird zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der Industrieproduktion, zur Erhaltung der Arbeitsplätze und als Anreiz für die Erhöhung der Energieeffizienz im Haushalt ein Beitrag für den Ankauf von energieeffizienten Haushaltsgeräten (mind. Energieklasse B) gewährt, die in der EU hergestellt wurden, wenn gleichzeitig das ersetzte Gerät entsorgt wird. Der Beitrag beträgt bis zu 30% der Kosten für den Ankauf, mit einem Höchstbetrag von 100 Euro pro Gerät (200 Euro, wenn die Familie einen ISEE-Wert von unter 25.000 Euro pro Jahr hat). Der Betrag wird nur für ein einziges Gerät gewährt. Es fehlen dazu bis dato die Durchführungsbestimmungen und somit ist ein Ansuchen noch nicht möglich.

16. Registersteuer Erstwohnung

Besitzer einer Erstwohnung mit Anwendung der Steuerbegünstigung für Erstwohnungen, welche eine neue Erstwohnung ebenfalls mit Anwendung der Steuerbegünstigung erwerben, mussten bisher innerhalb eines Jahres nach dem Kauf der neuen Wohnung die alte Erstwohnung verkaufen. Diese Frist für den Verkauf wurde nun auf zwei Jahre verlängert.

17. Neuerungen im betrieblichen Welfare

Hinsichtlich der steuerrechtlichen Bestimmungen zum sog. betrieblichen Welfare gibt es folgende Neuerungen.

Neu eingestellten Arbeitnehmern ab dem 01.01. und bis zum 31.12.2025 mit unbefristetem Arbeitsvertrag welche im Vorjahr ein Einkommen aus unselbständiger Tätigkeit von unter 35.000 Euro bezogen haben und die ihren Wohnsitz um mehr als 100 Km verlegen (Distanz zwischen dem alten Wohnsitz und dem neuen Arbeitsplatz) kann der Arbeitgeber die Zahlung für den Mietvertrag und die Aufwendungen für die Instandhaltung zurückerstatten. Diese Zahlungen sind für den Arbeitnehmer steuerfrei.



Der Freibetrag beläuft sich auf höchstens 5.000 Euro pro Jahr, in den ersten beiden Jahren. Er gilt nur steuerrechtlich, also nicht für die Sozialbeiträge/ISEE/Zugang zu Sozialleistungen.

Um die Begünstigung in Anspruch zu nehmen, muss der Angestellte dem Arbeitgeber eine Eigenerklärung über seinen Wohnsitz in den sechs Monaten vor der Neueinstellung abgeben.

Höchstbetrag für steuerfreie Sachentlohnungen

Wie auch schon in den Vorjahren gilt für die Sachentlohnungen *fringe benefit* auch für die Jahre 2025, 2026 und 2027 ein steuerfreier Höchstbetrag von 1.000 Euro (anstatt 258,23 Euro) für:

- den Wert der Güter und Leistungen, die dem Angestellten zugutekommen;
- die Zahlungen an Angestellte für Wasser, Strom und Gas, für die Miete der Erstwohnung und für die Passivzinsen auf den Erwerb der Erstwohnung.

Der vorgenannte Höchstbetrag wird für Angestellte mit steuerrechtlich zu Lasten lebenden Kindern (auch Adoptivkinder) auf 2.000 Euro angehoben. Dazu muss der Angestellte dem Arbeitgeber die Steuernummern der Kinder mitteilen.

18. Mehrwertsteuersatz von 5% für alpine Sportkurse

Im Zuge der Genehmigung des Haushaltsgesetzes wurde der begünstigte Mehrwertsteuersatz von 5%, der bereits auf Wintersportkurse Anwendung findet, nun auch auf alpine Sportkurse („*corsi di attività sportiva alpinistica*“) im Sinne von Art. 2, Absatz 1, Buchst. c), Gesetz Nr. 6/89 (der gesetzliche Rahmen für die Tätigkeit der Bergführer) ausgedehnt.

19. Angabe des CIN-Kodex in der Steuererklärung

Die Pflicht zur Angabe des nationalen Identifikationscodes („*Codice identificativo nazionale*“ CIN) im Vordruck “REDDITI” / 730 / CU il wird bestätigt. Sie gilt für:

- Immobilieneinheiten, die für touristische Zwecke vermietet werden;
- Immobilien, die kurzfristig vermietet werden;

- Hotels und Gastbetriebe.

Der Kodex muss zudem sichtbar am Gebäude angebracht werden, sowie auf der Internetseite und in Werbeportalen angegeben werden.

20. Besteuerung von Trinkgeldern

Wie von Art. 1, Absatz 58, Gesetz Nr. 197/2022 vorgesehen (Haushaltsgesetz für das Jahr 2023), bilden bei Restaurants, Bars und Hotels „*Beträge, welche den Angestellten von den Kunden gewährt werden, auch mittels elektronischer Zahlungsmittel*“, also Trinkgelder im Sinne von Art. 5, Gesetz Nr. 287/91:

- Einkünfte aus unselbständiger Tätigkeit;
- und sie unterliegen - bis zu einem Höchstbetrag von 25% der Arbeitseinkünfte - im betreffenden Jahr einer Ersatzsteuer in Höhe von 5%, welche vom Arbeitgeber einbehalten wird.

Im Zuge der Genehmigung des Haushaltsgesetzes wurde der vorgenannte Höchstbetrag auf 30% angehoben:

- auf die Trinkgelder sind keine Sozialbeiträge und INAIL-Prämien fällig, und es reift keine Abfertigung (TFR) an;
- bei der Bestimmung des Einkommens im Hinblick auf die Zuerkennung von Absatzbeträgen sowie steuerrechtlichen und sonstigen Begünstigungen werden sie dagegen berücksichtigt.



Die vorgenannten Bestimmungen gelten nur im Privatsektor und bei Personen mit einem Einkommen aus unselbständiger Tätigkeit bis zu 50.000 Euro. Im Zuge der Genehmigung des Haushaltsgesetzes wurde dieser Betrag jedoch auf 75.000 Euro angehoben.

21. Nachverfolgbarkeit von Spesen für Dienstreisen und Repräsentationsausgaben

Ab 2025 ist die Abzugsfähigkeit der Außendienst- und Repräsentationsausgaben für Betriebe und Freiberufler neu geregelt worden. Demnach sind diese Kosten nur mehr dann steuerlich absetzbar und können den Mitarbeitern steuer- und beitragsfrei rückvergütet werden, wenn sie mit bargeldlosen Zahlungsmitteln bezahlt werden (Bank- oder, Postüberweisung, Debit-/Kredit- und Prepaid-Karten, Bank- oder Zirkularschecks).

22. Elektronische Meldung der Tagesinkassi und bargeldlose Zahlungen

Ab dem 01.01.2026 müssen die elektronischen Registrierkassen („*Registratori Telematici*“), die zur Erfassung und Versendung der Tagesinkassi an die Agentur der Einnahmen verwendet werden, mit den Geräten für die bargeldlose Bezahlung (POS) vernetzt sein. Hierfür müssen die Geräte zur bargeldlosen Zahlung immer mit der elektronischen Registrierkasse verbunden sein. Die Tagesinkassi und die elektronischen Zahlungen werden dann zusammen an die Agentur der Einnahmen übermittelt.

Des Weiteren wurden folgende spezifische Strafen eingeführt:

- 100 Euro pro Übermittlung (bis zu einer Höchstgrenze von 1.000 Euro pro Quartal) bei Verstößen gegen die Verpflichtungen zur Speicherung und Übermittlung der genannten bargeldlosen Zahlungen, ohne die Möglichkeit zur Anwendung des sog. „*cumulo giuridico*“;
- von 1.000 bis 4.000 Euro, bei fehlender Anbindung der Registrierkassen an die bargeldlosen Zahlungsmittel.

23. Reduzierung INPS-Beiträge für Neueingeschriebene

Im Zuge der Genehmigung des Haushaltsgesetzes wurde vorgesehen, dass Steuerzahler, die im Jahr 2025 erstmals in die INPS-Verwaltung für Handwerker oder Kaufleute („IVS“) eingetragen werden und Einkünfte aus Unternehmen (auch im „*regime forfetario*“) beziehen, die Herabsetzung der Beiträge um 50% beantragen können. Die Herabsetzung kann auch von Personen beantragt werden, die in einem Familienunternehmen mitarbeiten.

Die Herabsetzung der Beiträge wird bei einem entsprechenden Antrag:

- für 36 Monate ohne Unterbrechung ab dem Beginn der Unternehmenstätigkeit / dem Ersteintritt in die Gesellschaft gewährt, wenn diese im Zeitraum vom 01.01. bis 31.12.2025 erfolgt;
- sie kann nicht zusammen mit anderen Begünstigungen in Anspruch genommen werden, welche ebenfalls eine Herabsetzung des Beitragssatzes vorsehen.

Auf die besprochene Begünstigung kommt die EU-Verordnung 2831/2023 („*de minimis*“) zur Anwendung.

24. Ersatzsteuer auf Produktionsprämien

Auch in den Jahren 2025, 2026 und 2027 gilt die Herabsetzung von 10% auf 5% der Ersatzsteuer auf variable Produktionsprämien, deren Ausmaß sich nach der Steigerung der Produktivität, der Rentabilität, Qualität, Effizienz und Innovation richtet. Die Ersatzsteuer wird auch auf die Gewinnbeteiligung des Arbeitnehmers gewährt, bis zu einem Höchstbetrag von 3.000 Euro (4.000 Euro, wenn der Betrieb die Arbeitnehmer paritätisch in die Organisation der Arbeit einbindet, und mit Bezug auf Beträge, die im Zusammenhang mit Arbeitsverträgen zweiter Ordnung ausgezahlt werden, die bis zum 24.4.2017 unterzeichnet wurden).

Die Begünstigung betrifft die Inhaber von Einkommen aus unselbständiger Tätigkeit im Privatsektor von bis zu 80.000 Euro (im Jahr vor dem Bezug der Prämien).

25. Mini-IRES 2025

Art. 6, Absatz 1, Buchst. a), Gesetz Nr. 111/2023 sieht eine Herabsetzung der Einkommensteuer IRES für Kapitalgesellschaften von 24% auf 20% vor. Dafür müssen folgende Bedingungen gleichzeitig erfüllt sein:

- 80% des Gewinns des zum 31.12.2024 laufenden Geschäftsjahres muss an eine eigene unaufteilbare Rücklage zugewiesen werden;
- die Gewinne müssen für Investitionen für Industrie 4.0 oder 5.0 verwendet werden;
- die Mindestinvestition beträgt 20.000 Euro;
- die Investitionen müssen im Zeitraum vom 01.01.2025 zum Abgabetermin der Steuererklärung für das zum 31.12.2025 laufende Geschäftsjahr abgeschlossen sein.
- es muss ein Beschäftigungszuwachs an Personal im Geschäftsjahr 2025 bzw. 2025/2026 gegenüber dem Durchschnitt der der Vorjahre gegeben sein.



Die Begünstigung steht nicht zu, wenn das Jahr 2024 mit einem Verlust abschließt.

26. Steuerguthaben Industrie 5.0

Im Zuge der Genehmigung des Haushaltsgesetzes wurden auch im Hinblick auf das Steuerguthaben Industrie 5.0 einige Neuerungen vorgesehen, welche die Investitionen ab dem 01.01.2024 betreffen.

Die Prozentsätze des Steuerguthabens wurden angepasst bzw. wurde ein einziger Prozentsatz für Investitionen bis 10 Mio. Euro festgelegt. Je nach Energieeinsparung und je nach Investitionsvolumen sind nun folgende Steuerguthaben in verschiedenen hohen Prozentsätzen vorgesehen.

Steuerguthaben „5.0“	Investition	Reduzierung Energieverbrauch von mind. 3% (Produktionsstätte) bzw. 5% (Produktionsprozess)	Reduzierung Energieverbrauch von mind. 6% (Produktionsstätte) bzw. 10% (Produktionsprozess)	Reduzierung Energieverbrauch von mind. 10% (Produktionsstätte) bzw. 15% (Produktionsprozess)
vor den Änderungen	bis zu € 2,5 Mio.	35%	40%	45%
	über € 2,5 Mio. und bis zu € 10 Mio.	15%	20%	25%
	über € 10 Mio. und bis zu € 50 Mio.	5%	10%	15%
nach den Änderungen	bis zu € 10 Mio.	35%	40%	45%
	über € 10 Mio. und bis zu € 50 Mio.	5%	10%	15%

Auch der Beitrag für Fotovoltaikanlagen, als sekundäre Maßnahme wurde erhöht. Zudem ist nun vorgesehen, dass das Steuerguthaben Industrie 5.0 mit anderen EU-Förderungen kombinierbar ist, sofern diese Förderungen nicht die gleichen Kostenanteile der einzelnen Investitionen des Projektes abdecken.



In jedem Fall darf die Summe der Förderungen nicht über der Höhe der bestrittenen Kosten liegen.

Mit der besprochenen Förderung weiterhin nicht kumulierbar ist dagegen das Steuerguthaben für Investitionen in Sachanlagen „Industrie 4.0“.

Bei der Berechnung der Energieeinsparung sind einige Erleichterungen eingeführt worden, die den technischen Bereich betreffen. Die Dokumentations- und Erklärungspflichten (samt technischen Gutachten und GSE-Mitteilungen) sind hingegen gleichgeblieben.

27. Steuerguthaben Industrie 4.0

Das Steuerguthaben Industrie 4.0 für immaterielle Anlagegüter wurde mit 31.12.2024 abgeschafft. Das bedeutet, dass nur mehr Investitionen in immaterielle Anlagegüter gefördert werden, die innerhalb 31.12.2024 getätigt wurden bzw. innerhalb 30.06.2025, sofern für einen angenommenen Auftrag innerhalb 31.12.2024 eine Anzahlung von mehr als 20% vorgenommen wurde.

Das Steuerguthaben für materielle 4.0-Anlagegüter bleibt für 2025 unverändert, es wird jedoch für Investitionen ab dem 01.01.2025 eine gesamtstaatliche Obergrenze von 2,2 Mrd. Euro vorgesehen. Sobald der Betrag aufgebraucht ist, kann das Steuerguthaben nicht mehr angewendet werden.

Demensprechend wichtig ist eine unverzügliche Voranmeldung des Steuerguthabens beim GSE für geplante Investitionen. Von der Einschränkung ausgenommen sind Investitionen, die noch bis 2024 vorgenommen bzw. Im Jahr 2024 vorgemerkt wurden.

28. PEC für die Verwalter von Gesellschaften

Mit 1. Januar 2025 wurde die Verpflichtung eingeführt, dass sich die Verwalter von Gesellschaften (Personen- und Kapitalgesellschaften) eine zertifizierte E-Mailadresse zulegen müssen. Betroffen wären alle Verwalter bzw. Mitglieder des Verwaltungsrates der Gesellschaft. Diese PEC-Adresse muss daraufhin dem Handelsregister mitgeteilt werden. Derzeit fehlen allerdings zeitliche Vorgaben. Unklar ist ebenso, ob diese neue Verpflichtung nur bei Neugründungen von Gesellschaften ab dem 01.01.2025 oder auch für bereits bestehende Gesellschaften gilt.

29. Neufinanzierung „Nuova Sabatini“

Um die Kontinuität der Maßnahmen zur Unterstützung von kleinsten, kleinen und mittleren Unternehmen zu gewährleisten, wurden die Ressourcen für die sog. „Nuova Sabatini“ um 400 Millionen Euro für das Jahr 2025, 100 Millionen Euro für das Jahr 2026 und 400 Millionen Euro für die Jahre von 2027 bis 2029 erhöht.

Für eventuelle Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Werner Marschall

marschall@consult.bz.it

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Tel: +39 0471 510 313



Thomas Plunger

plunger@consult.bz.it

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Tel: +39 0471 510 313